

Bericht:

Der Rat der Stadt Schortens hat in seiner Sitzung am 13.12.2012 die Erhöhung der Kindertagesstättenentgelte beschlossen. Dieser Beschluss erfolgte auf Basis der Beratungen im Schul-, Jugend- und Sozialausschuss am 13.09/ 11.10./ 29.11.2012.

In der letzten Sitzung des Fachausschusses am 24.01.2013 wurde das Thema im Rahmen der Einwohnerfragestunde kurz aufgegriffen und die Proteste/Einwände der Eltern angehört. Es bestand Einvernehmen, hierzu eine außerplanmäßige Sitzung durchzuführen.

Die meisten Proteste erheben Eltern, deren Entgelt sich ab August 2013 verdoppeln würde. Dieses ist für die Eltern nicht vertretbar und auch nicht nachvollziehbar.

Grundsätzlich ist bei der bisherigen Entgelterhöhung zu berücksichtigen, dass diese mehrere „Teilschritte“ beinhaltet:

Anpassung der Stundentarife

Die verschiedenen Betreuungstarife wurden vereinheitlicht. Ausgangspunkt war, dass der Stundensatz bei einer Halbtagsbetreuung bei 0,62 bis 2,15 Euro lag, während der Ganztagsstarif zwischen 0,41 und 1,41 Euro/Std. beträgt.

Dies ist in keiner Weise zu begründen. Die **Anlage 1** (erstellt durch die Controllerin auf Basis des Haushaltsjahres 2012) zeigt, dass die Personalkosten mit rd. 90 bis 95 % den Großteil der Gesamtausgaben ausmachen. Ferner sind insgesamt und exemplarisch am Beispiel der Krippe Roffhausen und der KiTa Oestringfelde (ohne Krippengruppen) die Aufschlüsselung der Einnahmen und Ausgaben dargestellt.

Außerdem sind die Personalkosten einer Ganztagskraft in etwa doppelt so hoch als bei einer Halbtagskraft (dabei sind die erhöhten Verfügungszeiten einer Ganztagsgruppe noch nicht berücksichtigt). Dies zeigt die folgende Auflistung:

Gesamtpersonalkosten einschließlich Arbeitgeberanteile, Stand: 28.01.2013:

Tätigkeit	Entgelt- gruppe u. Stufe	19,50 Std./Woche monatlich	19,50 Std./Woche jährlich	39,00 Std./Woche monatlich	39,00 Std./Woche jährlich
Erzieherin	S 06, 3	1.649,69 €	21.281,00	3.319,27 €	42.818,58 €
Erzieherin	S 06, 6	1.971,34 €	25.430,29	3.959,29 €	51.074,84 €
Sozialassist.	S 03, 3	1.434,43 €	18.504,15	2.885,10 €	37.217,79 €
Sozialassist.	S 03, 6	1.584,98 €	20.446,24	3.191,43 €	41.169,45 €

Insofern ist eine Angleichung der Stundentarife zwar einschneidend für die Eltern, die einen Ganztagsplatz in Anspruch nehmen. Aus Sicht der Verwaltung ist jedoch die bisherige Differenz auszugleichen, da sie jeglicher Grundlage entbehrt.

Erhöhung der Kindertagesstättenentgelte um 10 %

In der Sitzung des Schul-, Jugend- und Sozialausschusses am 11.10.2012 wurde der Antrag gestellt und eine Beschlussempfehlung getroffen, die Entgelte für den Kindertagesstättenbereich um 10 % zu erhöhen. Die Verwaltung hat daraufhin zur Sitzung am 29.11.2012 eine neue Entgelttabelle vorgelegt, die diese Erhöhung (einschl. der erhöhten Stundentarife) beinhaltet.

Einführung eines Entgelts für den Krippenbereich

Ein letzter Schritt in der Beratung war der Beschluss, die Krippenentgelte (auf Basis der neuen KiTa-Entgelte) mit einem Zuschlag von 30 % zu versehen und somit eine zweite Entgelttabelle für den Krippenbereich zu verabschieden. Auch diese wurde in der Sitzung am 29.11.2012 vorgelegt.

Aus diesen 3 Teilschritten ist zu erkennen, dass die Eltern, die einen Ganztagskrippenplatz in Anspruch nehmen, am meisten belastet werden, da ihr Entgelt alle drei Teilschritte beinhaltet. Daher kommt es insbesondere in den Höchststufen zu einer Verdoppelung des bisherigen Entgelts.

Die Verwaltung wird zur Sitzung noch einige Musterberechnungen (in anonymisierter Form) vorbereiten und darstellen, um noch einmal deutlich zu machen, in wie weit diese Familien belastet werden.

Fakt ist unbestritten, dass die vom Rat im Dezember 2012 beschlossenen Entgelttabellen insbesondere für den Krippen- und/oder Ganztagsbereich erhebliche Erhöhungen beinhalten. Grund dafür ist auch die Tatsache, dass 17 Jahre keine Erhöhungen stattgefunden haben. Insofern wären Kompromiss-/Übergangslösungen angebracht, um nicht die jetzige Elterngeneration in einem Schritt derart zu belasten. Hierzu stellt die Verwaltung im Folgenden drei Möglichkeiten vor:

Umsetzung in 3 Jahresschritten

Eine Möglichkeit wäre, die Entgelterhöhung in 3 Jahresstufen (also zum 01.08.2013 / 2014 / 2015) vorzunehmen. Hierzu hat die Verwaltung in **Anlage 2 bzw. 2a** Muster-entgelttabelle für den KiTa-

und Krippenbereich erstellt, die die einzelnen Jahres-schritte enthält. Damit würde sich die Belastung auf 3 Jahre und ggf. auch mehrere Eltern verteilen.

Die dadurch entstehenden Mindereinnahmen sind in **Anlage 2 b** dargestellt. Sie sind mit insgesamt rd. 130.000 Euro. Diese verteilen sich auf die 3 Haushaltsjahre wie folgt:

2013: ca. 27.085 Euro

2014: ca. 65.000 Euro

2015: ca. 37.915 Euro

Rücknahme des Krippenentgelts

Alternativ könnte die Entgelttabelle für den Krippenbereich zurückgenommen werden. D. h., es würde auch für diesen Bereich der „neue“ KiTa-Tarif gelten. Diese Entscheidung wäre mit Mindereinnahmen von rd. 115.000 Euro/Jahr verbunden. Aus Sicht der Verwaltung wäre dies jedoch nicht gerecht. Die Kosten einer Krippengruppe sind bedingt durch den Betreuungsschlüssel und den Einsatz der sogen. Drittkräfte wesentlich kostenintensiver. Hier sollte daher (wie beim Ganztagsstarif) der Grundsatz der Gleichbehandlung gelten. Auch ist noch lange nicht absehbar, ob ggf. das Land Niedersachsen verstärkt in die Finanzierung der personalintensiven Krippen einsteigen wird.

Anfrage der BfB-Fraktion vom 04.02.2013

Die BfB-Fraktion hat angefragt, ob die Stadt berechtigt ist, bei der Erfüllung eines gesetzlichen Rechtsanspruchs auf einen Krippenplätzen den „Mehraufwand“ für den Einsatz der Drittkraft die Eltern in erheblichem Maße (hier 30 %) heranzuziehen und erfragt die Rechtsgrundlage und etwaige Einschränkungen.

Die Kommune ist in der Gestaltung und Ausstattung ihrer Kindertagesstätten und Krippen frei. Es gilt lediglich, die Mindeststandards nach dem Niedersächsischen Kindertagesstättengesetz und den dazugehörigen Durchführungsverordnungen einzuhalten. Die Drittkraft ist zwar eine freiwillige Leistung der Kommune; jedoch ist zu berücksichtigen, dass das Land Niedersachsen ab 1. Januar 2013 für diese Gruppen mit 3 Betreuungskräften bereits eine höheren Personalzuschuss zahlt, um die Mehrkosten wenn auch nur zum Teil auszugleichen. Daraus ist bereits ersichtlich, dass der Einsatz der Drittkraft „rechtmäßig“ ist; dementsprechend verfahren auch viele Kommunen.

Die Entgeltgestaltung liegt ebenfalls im Gestaltungsspielraum der Kommune. Hier gelten die Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung gemäß § 111 NKomVG. Auch das damalige Nieders. Kommunale Prüfungsamt hat entsprechende Hinweise gegeben.

Die Erhebung der Kindertagesstättenentgelte wird im Rahmen einer Entgeltordnung privatrechtlich geregelt. Eine Kostendeckung durch Entgelte von künftig max. 25 % berücksichtigt auch die Interessen der Eltern, verbleibt doch ein Zuschussbedarf von rd. 55 % bei der Kommune.

Im Übrigen wird darauf verwiesen, dass auch bei den meisten Eltern der Einsatz der Drittkraft inhaltlich nicht in Frage gestellt wird im Interesse einer qualitativ guten Betreuung der Kleinstkinder.

Veränderung der Einkommensgrenzen (bei Beibehaltung der bereits beschlossenen Entgelte)

Eine dritte Möglichkeit wäre, die Entgelte unverändert zu lassen, jedoch die Einkommensgrenzen der einzelnen Stufen zu erhöhen und ggf. auch noch eine weitere Stufe (10) einzuführen. Die Tabellen mit einer 20 %-igen Erhöhung der Einkommensgrenzen sind in **Anlage 3 bzw. 3 a** aufgeführt. Diese Änderung hätte zur Folge, dass ein Teil der Eltern in die nächstniedrigere Stufe eingestuft werden und somit ein geringeres Entgelt zahlen würden. Für rd. die Hälfte würde sich jedoch nichts ändern. Wie in der **Anlage 3 b** dargestellt, hätte diese Änderung Mindereinnahmen von rd. 43.000 Euro/Jahr zur Folge, würde aber voraussichtlich nur etwa der Hälfte der Eltern eine finanzielle Entlastung bringen.

Fazit

Ziel sollte aus Sicht der Verwaltung sein, möglichst allen Eltern eine Übergangslösung anzubieten und nicht nur einzelnen „Gruppen“ zu „begünstigen“. Insofern wäre die „3-Stufen-Regelung“ eine geeignete Möglichkeit, einerseits dem stetig steigenden Zuschussbedarf entgegen zu wirken, andererseits aber auch den Belangen und Einwänden der Eltern entgegen zu kommen.

Die finanziellen Auswirkungen sind in der Anlage 4 dargelegt.

Für den Fall, dass eine entsprechende Änderung (nach Beratungen in den Fraktionen und erneut im Fachausschuss) erfolgen soll, könnte der Ratsbeschluss in der April-Sitzung erfolgen.